

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2024

Nr. 2024/134

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2024 Feststellung über das Zustandekommen der 72. Änderung: Umkleidezeit in Spitälern (§ 259^{quinquies} GAV)

1. Ausgangslage

In den letzten Jahren gab es schweizweit eine Debatte sowie diverse gerichtliche und aussergerichtliche Verfahren betreffend die Frage der Geltung von Umkleidezeit als Arbeitszeit und der Vergütung der Umkleidezeit. Viele Spitäler in anderen Kantonen haben kürzlich ihre Regelungen so angepasst, dass Umkleidezeit zu einem gewissen Mass vergütet wird.

Im Kanton Solothurn gelangte die Gewerkschaft VPOD, Region Aargau/Solothurn mit dem Anliegen der Vergütung der Umkleidezeit an die Solothurner Spitäler AG (nachstehend «soH») und es wurden Verhandlungen zur Abänderung des bestehenden Gesamtarbeitsvertrags vom 25. Oktober 2004 (nachstehend «GAV»; BGS 126.3) aufgenommen. Auch die sonstigen am GAV betreffend Spitäler beteiligten Personalverbände (Solothurnischer Staatspersonal-Verband [StPV], Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner [SBK] und Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte [VSAO Solothurn]) wurden in die Verhandlungen mit einbezogen.

Per 1. Januar 2022 führte die soH einseitig eine Pauschalentschädigung von monatlich 50.00 Franken für die Umkleidezeit für eine Vollzeitanzstellung ein. Daraufhin wurde für 154 Mitarbeitende die rückwirkende Bezahlung der Umkleidezeit ab dem 1. Juli 2017 bei der soH eingefordert. Neun dieser Mitarbeitenden reichten am 29. September 2022 Klage am Verwaltungsgericht Solothurn ein. Auf Initiative der soH wurden erneut Verhandlungen mit den Personalverbänden angestossen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Das Gerichtsverfahren ist momentan aufgrund dieser Vergleichsverhandlungen sistiert. Die Personalverbände forderten, dass den Mitarbeitenden das jährliche Recht eingeräumt wird, zu entscheiden, ob die Umkleidezeit im Folgejahr in Zeit oder Geld entschädigt werden soll.

Angesichts der gesamtschweizerischen Entwicklung der Rechtsprechung und der Praxis in den Spitälern betreffend Umkleidezeit erscheint es der GAVKO im Sinne einer Angleichung der Praxis im Kanton Solothurn sachgerecht, im GAV unter den besonderen Bestimmungen des normativen Teils für Spitäler eine Vergütung für Umkleidezeit einzuführen.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich auf dem Zirkulationsweg darauf geeinigt, die Änderung im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 29. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/133 der GAV-Änderung) zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

2

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 72. Änderung

RRB Nr. 2024/134 vom 29. Januar 2024

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 259^{quinquies} wird eingefügt:

§ 259^{quinquies}. Umkleidezeit

¹⁾ Arbeitnehmenden, welchen das Umkleiden am Arbeitsort vom Arbeitgeber vorgeschrieben ist, können zur Kompensation jährlich bis Ende September für das Folgejahr wählen zwischen:

a) einer Geldzulage von 80.00 Franken pro Kalendermonat; oder

b) bezahltem Urlaub im Umfang von drei Tagen pro Kalenderjahr. Dieser Urlaub ist im betreffenden Kalenderjahr zu beziehen. Der Arbeitgeber muss den Bezug zulassen, sofern der ordentliche Spitalbetrieb sichergestellt ist. Bei Nichtbezug wird der nicht bezogene Urlaub im Januar des Folgejahres ausbezahlt, wobei ein nicht bezogener Urlaubstag einem Betrag von 320.00 Franken bei einem 100%-Pensum entspricht. Wenn allerdings der Bezug des Urlaubs vom Arbeitgeber mit der Begründung abgelehnt wurde, dass der ordentliche Spitalbetrieb nicht sichergestellt sei, kann der nicht bezogene Urlaub im Folgejahr bezogen werden.

²⁾ Falls keine rechtzeitige Wahl erfolgt, wird automatisch die Geldzulage ausbezahlt.

³⁾ Die vorgenannte Geldzulage und die Anzahl Urlaubstage basieren auf einem 100%-Arbeitspensum und werden bei geringerem Arbeitspensum proportional reduziert. Bei unterjährigem Ein- und Austritt sowie bei unbezahlttem Urlaub reduzieren sich die bezahlten Urlaubstage pro rata temporis. Hingegen erfolgt keine Reduktion der bezahlten Urlaubstage und die Geldzulage wird in vollem Umfang ausbezahlt für die Zeit der Ferien und nach der Probezeit während krankheits- und unfallbedingter Absenz.

⁴⁾ Der Urlaub für Umkleidezeit bleibt für die Berechnung der maximalen Urlaubsdauer (§ 121 GAV) unberücksichtigt.

¹⁾ BGS 126.3.

4

II.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS